

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT HOLLABRUNN

2020 Hollabrunn, Mühlgasse 24, Parteienverkehr Dienstag 8-12 und 16-19 Uhr, Freitag 8-12 Uhr

Bezirkshauptmannschaft Hollabrunn, 2020

An die
Marktgemeinde Ziersdorf
zu Händen des Bürgermeisters

3710 Ziersdorf

9-N-8840/3

Bellagen

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug

Bearbeiter

(0 29 52) 22 64 Durchwahl

Datum

Würfl

77

30. Jänner 1989

Betrifft

Naturdenkmal "1-Linde", KG Ziersdorf, Perz.Nr. 3061/1,
Erklärung zum Naturdenkmal

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Hollabrunn erklärt gemäß § 9 Abs. 1
NÖ Naturschutzgesetz 1977, LGBl. 5500-3, die Linde auf Parz.
Nr. 3061/1, KG Ziersdorf (Marktgemeinde Ziersdorf) zum Naturdenkmal.

Begründung

Die Winterlinde (*Tilia cordata*) steht bei der Einmündung der
Kellergasse in die Retzerstraße beim Friedhof am Nordrand der
Marktgemeinde Ziersdorf. Sie weist pyramidenförmigen Wuchs auf.
Der Kronendurchmesser beträgt ca. 6 m und die Höhe des Baumes ist
etwa 13 m. Die Linde hat einen Stammumfang von 185 cm in etwa
1,5 m Höhe. Nach den Angaben der Gemeinde wurde der Baum 1927
gepflanzt. Sein Gesundheitszustand ist gut.

Der Baum, der auf Parz.Nr. 3061/1 steht, bildet einen markanten
Abschluß der Kellergasse und einen Übergang von bebautem Ortsgebiet
zur offenen Kulturlandschaft. Durch die dominierende Stellung auf
der kleinen Fläche vor dem Keller wird die Atmosphäre eines ge-
mütlichen "Kellerplatzels" bewirkt, die in wohltuender Gegen-
sätzlichkeit zur besinnlichen Atmosphäre des benachbarten Friedhofes
steht.

Da die Winterlinde von allen Seiten eine dominierende, im Zusammen-
spiel mit dem benachbarten Keller eine harmonisierende Stellung

einnimmt, wirkt sie als gestaltendes Element des Landschaftsbildes am Ortsrand von Ziersdorf. Eine Erklärung zum Naturdenkmal ist daher gerechtfertigt.

Gemäß § 9 Abs. 1 NÖ Naturschutzgesetz 1977, LGBl. 5500-3, kann die Behörde Naturgebilde, die als gestaltende Elemente des Landschaftsbildes besondere Bedeutung haben mit Bescheid zum Naturdenkmal erklären.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

- Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit Ihre Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie
- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegrafisch oder fernschriftlich bei der Bezirkshauptmannschaft Hollabrunn eingebracht werden
 - diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an)
 - einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
 - eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt S 120,-- für die Berufung.

Ergeht an

1. den Leiter der NÖ Umweltschutzbehörde, Univ.Prof. Dr. Bernhard Raschauer, Herrngasse 11, 1014 Wien;

Ergeht zur Kenntnis an

3. das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. II/3, 1014 Wien;
4. das Amt der NÖ Landesregierung, Baudirektion, 1014 Wien.

Der Bezirkshauptmann



Bezirkshauptmannschaft (Dr. Wegl)

HOLLABRUNN

Rechtskraftklausel

Dieser Bescheid ist rechtskräftig und vollstreckbar.

Hollabrunn, 26.6.1989

Für den Bezirkshauptmann

(Hohl)

